
Jahrestagung Jugendwohnen am 10.05.2016 im Hotel Wartburg in Stuttgart

Einführung § SGB VIII: § 13 Abs.1 SGB VIII gegenüber § 13 Abs.3
SGB VIII aus der Sicht des KVJS (A. Pchalek)

Rechtsgrundlagen des Angebotes

- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Erscheinungsbilder sozialer Benachteiligung



-
- junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Krisen
 - junge Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation
 - schulvermeidende junge Menschen
 - Schulabgänger ohne Schulabschlüsse
 - Abgänger von Förderschulen
 - Absolventen von BVJ und BEJ
 - junge Menschen ohne beruflichen Abschluss
 - Abbrecher von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
 - Abbrecher schulischer und betrieblicher Ausbildung
 - junge alleinerziehende Mütter und Väter
 - von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
 - langzeitarbeitslose junge Menschen
 - unbegleitete minderjährige Ausländer

Formen der individuellen Beeinträchtigung



-
- Lern- und Leistungsschwächen
 - Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen
 - psychische, physische und geistige Beeinträchtigungen

Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis – konzeptionelle Besonderheiten



- Dauer der Anwesenheit der Jugendlichen
- Art des Schulbesuchs bzw. der Ausbildungsstätte
- schulische und berufliche Begleitung
- Sozialpädagogische Begleitung
- Freizeitgestaltung
- Ausschlusskriterien

Sozialpädagogische Begleitung - Methoden



Zielgruppe	Methoden
Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)	Individuelle Hilfe, <i>Kompetenzfeststellung</i> , Gruppenarbeit, Casemanagement, <i>freizeitpädagogische Angebote</i> , <i>erlebnispädagogische Maßnahmen</i> , <i>Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit</i> , Krisenintervention
Jugendliche, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind (z.B. Block-schüler nach § 13 Abs. 3 SGB VIII)	Sozialpädagogische Grundleistungen (Erstberatung, Auskunft, freizeitpädagogische Angebote)

Personal



Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII:

Betreuungsschlüssel: 1:10

Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII:

Betreuungsschlüssel: 1:30

Sozialpädagogische Fach-kräfte lt. Fachkräfteliste

Voraussetzungen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern



-
- Abgeschlossenes Clearing (Dazu zählen u.a.: bestellte Vormundschaft, abgeschlossene Altersfeststellung, Überprüfung der Personaldaten, Klärung familiärer Verbindungen)
 - Fähigkeiten zur Verselbstständigung sind vorhanden
 - Es gibt keinen erkennbaren erzieherischen Bedarf
 - Ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen ist gegeben
 - Die Fragen bezüglich der Schul-bzw. Berufsausbildung sind geklärt und eine entsprechende Empfehlung gegeben
 - Es liegen keine Anzeichen für eine psychische Störung vor
 - Es gibt keine erkennbare Suchtproblematik

**Weitere Punkte für die Konzeption bei der
Aufnahme von unbegleiteten
minderjährigen Ausländern**



-
- Beschreibung der schulischen und beruflichen Angebote (Was tun die jungen Menschen und wo gehen sie dazu hin).
 - Beschreibung der Nachbereitschaft